

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 292

Potsdam, 03.08.2016

Satzung der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Brandenburg (LFS Bbg)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Brandenburg (LFS Bbg)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 auf der Grundlage der Rechtsverordnung vom 01.02.2016 und des Organisationserlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Integration der Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken in die Fachhochschule Potsdam vom 02.03.2016, Abl. 27, Nr. 13 vom 30.03.2016, folgende Satzung erlassen, die am 17.03.2016 vom Senat der Hochschule zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Brandenburg ist eine Betriebseinheit der Fachhochschule Potsdam mit einem wissenschaftlichen Entwicklungsauftrag des Fachbereichs Informationswissenschaften (Fachbereichseinrichtung). Sie wird zunächst für die Dauer von vier Jahren eingerichtet.
- (2) Die Landesfachstelle trägt die Bezeichnung „Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Brandenburg“, im Weiteren Landesfachstelle (LFS Bbg).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die LFS Bbg übernimmt Aufgaben gemäß des Organisationserlasses vom 02.03.2016, Abl. 27, Nr. 13 vom 30.03.2016. Die LFS Bbg fördert die Kooperation von Hochschule und Praxis im Bereich der Archive und Öffentlichen Bibliotheken im Land Brandenburg. Sie ermöglicht den Wissenstransfer und fungiert als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (2) Die LFS Bbg nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung wahr.
- (3) Die LFS Bbg wirkt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan an der Lehre und Forschung des Fachbereichs Informationswissenschaften mit. Sie vermittelt Praxispartner für Forschung und Lehre am Fachbereich Informationswissenschaften.
- (4) Die LFS Bbg nimmt nach Möglichkeit ihre Aufgaben unabhängig von den finanziellen und personellen Ressourcen des Fachbereichs wahr.

§ 3 Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung der LFS Bbg besteht aus einer Leiterin bzw. einem Leiter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Diese sind Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Informationswissenschaften, die gemäß ihrer Denomination die Fachgebiete Archiv oder Bibliothekswissenschaft vertreten. Die Fachgebiete sind in der Leitung paritätisch vertreten.
- (2) Die Leitung der LFS Bbg wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates gem. § 74 Abs. 4 des BbgHG für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Vorschlag des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates. Für die Abwahl gilt Satz 2 entsprechend. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Leitung entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführung über den Einsatz der vom Land für die Aufgaben der LFS Bbg bereitgestellten Haushaltsmittel. Hierbei sind beide Sparten Archive und Öffentliche Bibliotheken jeweils angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Geschäftsführung

Die wissenschaftliche Leitung der LFS Bbg beauftragt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LFS Bbg mit der Führung der laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführung entwickelt Vorschläge für den Einsatz und die Planung der bereitgestellten Mittel.

§ 5 Berichtspflicht

Die LFS Bbg berichtet der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat und der Hochschulleitung jährlich über die Aufgabenwahrnehmung, den Personaleinsatz und die Verwendung der Mittel.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Andrea Schmidt
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Potsdam, den 01.08.2016